

## Vorabinfo zur Archivierung der elektronischen Kassendaten

**Die aktuellen Anforderungen und die geplanten gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Kassenführung stellen alle Beteiligte vor neue Herausforderungen. Das betrifft insbesondere die Pflicht, die Tagesendsummen und alle Einzelbewegungen (Einzelbons) aufzuzeichnen und täglich in maschinell auswertbarer Form für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) zu archivieren.**

Wie sich die Aufbewahrung beziehungsweise Archivierung dieser Daten vollzieht, wird nicht explizit geregelt. Sie kann im Kassensystem selbst ("Produktivsystem") oder auf anderen Speichermedien (zum Beispiel Archivsystem/DMS, DVD, Cloud-Speicher unter Beachtung des Speicherorts gem. Abgabenordnung) in unveränderbarer Form ablaufen. Ein vom Unternehmen unabhängiger, externer Aufbewahrungsort, wie zum Beispiel ein Rechenzentrum, erhöht die Sicherheit gegen Datenverlust. Die DATEV bietet diese Möglichkeit ab April 2017 an.

### 1. Neue Dienstleistung: Archivierung der Kassendaten im DATEV-Rechenzentrum

Die DATEV-Dienstleistung zur revisionssicheren Archivierung von Kassendaten im DATEV-Rechenzentrum richtet sich an Unternehmen. Die Leistung beinhaltet **in der ersten Stufe** die

- (tägliche) Archivierung der Kassendaten (Tagesendsummen, Einzelbons) im DATEV-Rechenzentrum als „verlängerter Speicher“ der lokalen Registrierkassen
- Kassendaten getrennt von anderen Beleg- und Auftragsdaten zu archivieren
- Bereitstellung der Daten für den Betriebsprüfer über einen Export

Die Freigabe erfolgt im April 2017.

**In der Ausbaustufe** ist die Übernahme der archivierten Daten zur Weiterverarbeitung geplant. Die Kassendaten werden dem DATEV Kassenbuch online automatisiert zugeführt und können so in die Buchführung in der Steuerberatungskanzlei übernommen werden. Die Übernahme der Daten kommt nur nach expliziter Freigabe durch das Unternehmen und den Steuerberater zustande: So erreichen Sie eine möglichst hohe Prozessautomatisierung.

Für die Ausbaustufe wird der Tagesabschluss einer Kasse in einem vordefinierten Format aus dem VORSYSTEM (zum Beispiel Kasse, Taxameter) übertragen. Dadurch ist die Ordnungsmäßigkeit und die standardisierte Weiterverarbeitung der Daten gewährleistet. Die Kassenhersteller können die Schnittstelle mit wenig beziehungsweise vertretbarem Aufwand integrieren.

## Bereitstellung der Daten für den Betriebsprüfer

Die für den Betriebsprüfer erforderlichen Daten können über einen Export bereitgestellt werden. In der Ausbaustufe müssen Sie die Anforderungen der kommenden gesetzlichen Regelungen berücksichtigen (zum Beispiel Kassen-Nachschau, digitale Schnittstelle mit standardisiertem Datensatz).

## 2. Leistungsmerkmale der ersten Stufe

### 2.1. Preis

Die Bepreisung erfolgt je Kasse und wird jährlich einmalig im Voraus berechnet. Der Jahrespreis beinhaltet

- die tägliche Archivierung
- die Aufbewahrung der Kassendaten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist
- Datenexport für Prüfungszwecke

| Anzahl Kassen | Preis je Kasse/Jahr |
|---------------|---------------------|
| 1 - 20        | 96,- €              |
| 21- 30        | 84,- €              |
| 31 -40        | 72,- €              |
| ab 41         | 60,- €              |

### 2.2. Einsatzvoraussetzungen

Es handelt sich um eine Online-Lösung, welche keine lokale Installation voraussetzt. Der Zugang erfolgt über das Online-Portal des Kassenarchivs mit Benutzername und Passwort. Der Unternehmer benötigt lediglich einen Internetzugang.

Die Übertragung der Daten geschieht bevorzugt über eine eingebaute DATEV-Schnittstelle in der Kasse/Kassensoftware. Diese Schnittstelle wird über den DATEV Marktplatz Kassen- und Software-Herstellern zur Verfügung gestellt. Sie sorgt dafür, dass die Kassendaten in einem für den Prüfer lesbaren Format archiviert werden – auch ohne Einsatz der Kassensoftware. Eine Liste der Hersteller

mit der DATEV-Schnittstelle zum Kassenarchiv wird ebenfalls über den DATEV Marktplatz veröffentlicht.

Wenn ein Unternehmer eine Kasse ohne DATEV-Schnittstelle einsetzt, können die Kassendaten auch über einen Datenimport importiert werden. Die Daten werden im Ursprungsformat der Kassensoftware gespeichert. Zum Auslesen der Daten kann die zum Zeitpunkt eingesetzte Kassensoftware notwendig sein.

### **3. Weitere Planungen des Gesetzgebers**

Über die zum 01.01.2017 geltenden Regelungen hinaus plant das BMF eine weitere Verschärfung, um Manipulationen an digitalen Grundbuchaufzeichnungen – insbesondere bei elektronischen Kassensystemen – zu verhindern. Am 13. Juli 2016 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (u. a. elektronischen Registrierkassen) beschlossen. Flankiert wird der Gesetzentwurf durch einen Verordnungsentwurf, der die technische Durchführung konkretisiert.